

# RICHTLINIEN

## der Gemeinde Illingen zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit

### Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Illingen gewährt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit Zuschüsse für Maßnahmen, die geeignet sind, **die/den Jugendliche/n** zu einer kritischen und verantwortungsbewußten Persönlichkeit in der Gesellschaft heranzubilden und **ihr/ihm** die Möglichkeit zu bieten, **Ihre/seine** Anlagen und Fertigkeiten zu entfalten.

Zuschüsse erhalten auf Antrag nur Vereine und Jugendgruppen, die sich nachweislich mit Jugendarbeit und Jugendpflege im Sinne dieser Richtlinien beschäftigen. **Bei der Zuschussberechnung finden ausschließlich Teilnehmer/innen mit Wohnsitz in der Gemeinde Illingen Berücksichtigung.** Unberücksichtigt bleiben freiwillige Leistungen, die im Einzelfall aufgrund Gemeinderatsbeschluss gewährt werden können.

Soweit andere Stellen (Landesjugendamt, Kreisjugendamt, Institutionen, Verbände und ähnliche) Mittel für den gleichen Zweck zur Verfügung stellen, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei der Antragstellung anzugeben.

Für die zu fördernden Maßnahmen sind von den Trägern Eigenmittel in angemessener Höhe einzusetzen und im Finanzierungsplan nachzuweisen.

### Rechtsgrundlage

Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel nach diesen Richtlinien nur insoweit gewährt, als der Finanzierungsplan ein Defizit aufweist und bestimmte Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien vorliegen.

### Träger der Maßnahme

Verantwortlich für die Durchführung der Maßnahme ist deren Träger. Dieser muß in der Jugendpflege erfahren sein und die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung bieten.

### Anerkennung der Bedingungen

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendungen erkennt der Träger diese Richtlinien rechtsverbindlich an.

## Förderungsbereich

Zur Unterstützung der Jugendarbeit werden insbesondere gefördert:

- 1.) Bildungsmaßnahmen
  - a) Politische Bildung
  - b) Soziale Bildung
  - c) Musische Bildung
- 2.) Sportliche Maßnahmen
- 3.) Jugendbegegnungen besonderer Art
- 4.) Freizeitmaßnahmen
  - a) Fahrten
  - b) Lager
  - c) Wanderungen
- 5.) Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern
- 6.) Sonstiges

Daneben erhalten die Träger zur Durchführung ihrer Jugendarbeit Zuschüsse im allgemeinen:

- 1.) Für die Benutzung von Hallen und Sportstätten und sonstigen Übungsräumen
- 2.) Für den Übungs- und Spielbetrieb sowie den Organisationsaufwand, (soweit keine Eintritts- und Startgelder erhoben werden) pauschal nach der Anzahl der betreuten Jugendlichen

Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien:

- 1.) Maßnahmen
  - a) geschlossener Schulklassen,
  - b) der Feuerwehr, des Deutschen Roten Kreuzes und des Technischen Hilfswerkes, soweit sie der spezifischen Ausbildung dienen,
  - c) deren Programm ausschließlich von Reisebüros oder Reisegesellschaften durchgeführt werden.
- 2.) Veranstaltungen mit überwiegendem Unterhaltungscharakter
  - a) Familienabende,
  - b) Discos,
  - c) Konferenzen.
- 3.) Veranstaltungen

Deren Programm überwiegend oder einseitig konfessionellen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder ähnlichen Charakter tragen.

- 4.) Veranstaltungen  
deren Teilnehmer/innen überwiegend aus Erwachsenen bestehen.

### Förderungsvoraussetzungen

1.) Bildungsmaßnahmen

Bildungsmaßnahmen werden gefördert in Form von Seminaren und sonstigen Veranstaltungen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Politische Bildung  
Politische Bildungsmaßnahmen sollen verantwortungsbewußte und kritische Persönlichkeiten für die Aufgabe in Staat und Gesellschaft auf demokratischer Grundlage heranbilden.
- b) Soziale Bildung  
Soziale Bildungsmaßnahmen sollen das Verständnis für den sozialen Bereich des gesellschaftlichen Lebens wecken und zu einem persönlichen Einsatz hinführen.
- c) Musische Bildung  
Musische Bildungsmaßnahmen sollen die natürlichen und künstlerischen Fähigkeiten der jungen Menschen wecken und fördern.

2.) Sportliche Maßnahmen

Sportliche Maßnahmen sollen den Jugendlichen körperlich ertüchtigen. Hierunter fallen alle Veranstaltungen außerhalb des normalen Spiel- und Trainingsbetriebes.

3.) Jugendbegegnungen besonderer Art

Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene sollen dem Zweck des Gedankenaustausches, der Gemeinschaftsbildung und der Völkerverständigung dienen. Sie bedürfen intensiver und gewissenhafter Vorbereitungen. Den sprachlichen und sonstigen Verständigungsmöglichkeiten ist besondere Bedeutung beizumessen.

4.) Freizeitmaßnahmen

- a) Fahrten  
Jugendfahrten müssen einen bestimmten Lehrauftrag beinhalten; reine Unterhaltungsfahrten werden nicht bezuschusst.
- b) Lager  
Ein Jugendlager soll den Gemeinschaftsgeist der Jugendlichen unter sich fördern und ein bestimmtes Programm haben.
- c) Wanderung  
Wanderungen dienen der Verbundenheit des Heimatgedankens (Lehrwanderungen, vogelkundliche Wanderungen, naturkundliche Wanderungen, usw.).

### Antrags- und Nachweisverfahren

- 1.) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Maßnahmen sollen bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahme mittels Antragsformular in einfacher Ausfertigung beim zuständigen Ortsvorsteher eingereicht werden.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

- 2.) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Jugendarbeit im allgemeinen sind bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres beim zuständigen Ortsvorsteher einzureichen. Unterlagen über die Höhe der entsprechenden Kosten sowie die Anzahl der betreuten Jugendlichen **mit Wohnsitz in der Gemeinde Illingen** sind dem Antrag beizufügen. Gleichzeitig ist ein Tätigkeitsbericht bzw. ein Bericht über den Verlauf der Maßnahme vorzulegen.
- 3.) Die Ortsvorsteher leiten die Anträge zu 1) und 2) mit einer Stellungnahme an die Gemeinde.
- 4.) Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister anhand dieser Richtlinien.

### Altersbegrenzung

Das Alter für die Teilnehmer an bezuschussungsfähigen Maßnahmen wird auf **18** Jahre begrenzt.

### Höhe der Zuschüsse

- 1.) Zuschüsse für besondere Maßnahmen
  - a) Wochenend- und mehrtägige Seminare  
1,50 € pro Tag und Teilnehmer/in,
  - b) Jugendbegegnungen besonderer Art  
1,50 € pro Tag und Teilnehmer/in, zuzüglich Fahrtkosten für
    - 1.) Veranstaltungen im Inland 25%, höchstens 75,00 € für alle Teilnehmer/innen
    - 2.) Veranstaltungen im Ausland 25%, höchstens 150,00 € für alle Teilnehmer/innen

- c) Freizeitmaßnahmen
  - a) Fahrten  
25 % der Fahrtkosten, höchstens **100,00** € für alle Teilnehmer/innen
  - b) Lager, Herbergsaufenthalte  
2,00 € pro Tag und Teilnehmer/in, höchstens **250,00** € für alle Tage und alle Teilnehmer/innen
  - c) Wanderungen  
0,50 € pro Tag und Teilnehmer/in, höchstens 25,00 € für alle Teilnehmer/innen
  
- 2.) Zuschuss für die Träger der Jugendarbeit im allgemeinen
  - a) Benutzung von Hallen, Sportstätten und sonstigen Übungsräumen 50% der entstehenden Kosten,
  - b) Pauschale für Übungsbetrieb und Organisation 2,50 € jährlich pro betreute/r Jugendliche/r.

### Inkrafttreten

**Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 6. Juni 1979 außer Kraft.**

Illingen, den 26. November 2001  
Der Bürgermeister  
Armin König